



No. 30.

Berlin, den 26. Juli 1896.

XI. Jahrgang.

Eigenthum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands, Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau etc.“ erscheint am Sonntag jeder Woche. Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland u. Oesterreich-Ungarn pr. Jahrgang 8 M. 50 Pf., für das übrige Ausland 10 M., für Verbandsmitglieder kostenlos.

Verantwortlich: C. Junge, Steglitz-Berlin, Geschäftsführer des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands. Redaktion: F. Johs. Beckmann, Steglitz-Berlin. Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band VI, des Genossenschaftsregisters des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig.

Wir bitten unsere Mitglieder um möglichst schnelle Mittheilung jeder für unsere Zeitung wichtigen Notiz über Tagesereignisse, Personalien, Vereinswesen etc. Die für die Veröffentlichung im Handelsblatte geeigneten Artikel werden honorirt.

## Jahres-Bericht

### über die Thätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands 1895/96.

Freudigen Herzens treten wir zum fünften Male vor die Mitglieder des Verbandes, um ihnen Rechenschaft über unsere Thätigkeit im verflossenen Jahre zu geben.

Es war anstrengend und aufregend wie keins seiner Vorjahre; aber auch in keinem Jahre seit seinem Bestehen hat der Verband solche Erfolge erzielt, als in diesem.

Die grösste Wichtigkeit wird unzweifelhaft demjenigen Theile unserer Thätigkeit beizumessen sein, welcher sich auf die Wahrnehmung der Interessen unseres Standes in den gesetzgebenden Körperschaften erstreckt hat. Das betraf, wie unseren Mitgliedern aus dem Handelsblatt bekannt ist, hauptsächlich folgende vier Punkte:

Das Verbot des Hausirhandels mit gärtnerischen Erzeugnissen in der Novelle zur Gewerbeordnung, den Schutz gegen Hasenschaden im bürgerlichen Gesetzbuche,

die Vertretung der Gärtnerei bei den Regierungen, und Befreiung des Ertrages aus den selbstgewonnenen Erzeugnissen von der Gewerbesteuer in Preussen.

Bekanntlich hat der Reichstag in der Novelle zur Gewerbeordnung den Hausirhandel mit Bäumen aller Art, Sträuchern, Schnitt- und Wurzelreben, Futtermitteln und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen, verboten. Das ist zwar nicht vollständig das, was wir seiner Zeit beantragt hatten; denn wir hatten gebeten, den Hausirhandel mit Sämereien ganz, wie auch den mit Blumenzwiebeln, zu verbieten. Es hat aber gar nicht viel gefehlt, so wäre dies ganze Verbot gestrichen worden. Schon bei der ersten Lesung des Gesetzes war diese Bestimmung heftig angegriffen worden, es schien indessen,

als ob mit Sicherheit auf eine genügende Majorität zu rechnen sei. Da fasste Mitte Februar die wirtschaftliche Vereinigung des Reichstages, trotzdem sie bekanntlich aus Gegnern des Hausirhandels besteht, wider alles Erwarten den Beschluss, auf das Verbot des Hausirhandels mit Blumen, Sträuchern, Sämereien u. s. w. zu verzichten. Blieb dieser Beschluss bestehen, so war mit Sicherheit darauf zu rechnen, dass bei der zweiten Lesung des Gesetzes die gärtnerischen Erzeugnisse wieder vollständig dem Hausirhandel freigegeben wurden. Es erwuchs uns deshalb die Aufgabe, die Rücknahme dieses Beschlusses herbeizuführen. Das war nicht leicht, aber es gelang uns zur vollen Zufriedenheit. Durch Besprechungen mit verschiedenen Abgeordneten und durch mehrfache ausführliche schriftliche Darlegungen der Gründe für das Verbot erreichten wir, dass die meisten Mitglieder der wirtschaftlichen Vereinigung bei der zweiten Lesung des Gesetzes für das volle Verbot stimmten. Bei der dritten Lesung erklärte dann aber bekanntlich der Vertreter der württembergischen Regierung, dass sie schon im Bundesrathe gegen das Verbot des Hausirhandels mit Sämereien gestimmt hätte, weil dadurch die württembergische Gemeinde Gönningen nach ihrer Ansicht ruiniert würde, und bat, wenigstens das Verbot des Hausirhandels mit Gemüse- und Blumensamen, sowie Blumenzwiebeln zu streichen. Da die preussische Regierung der württembergischen zu Gefallen gleichfalls darauf verzichtete, waren die bis dahin schwankenden Abgeordneten nicht mehr zu halten, so dass diejenigen, welche bis dahin energisch für das volle Verbot eingetreten waren, den Kampf als aussichtslos aufgaben. Das allerdings konnten die Gegner der Einschränkung des Hausirhandels doch nicht erreichen, dass das Verbot ganz gestrichen wurde, wie es von mehreren Seiten beantragt worden war.